

Zensiert

Das Tatbestandsmerkmal der Eignung
zur Kinder- und Jugendgefährdung in
§ 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG

CENSORED

ist als "Blankettbegriff" zu verstehen, dessen
Konkretisierung der Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Medien und den Gerichten
überlassen ist.